

**Stadt Münsingen
Landkreis Reutlingen**

S a t z u n g

über den Sonn- und Feiertagsverkauf von Waren

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. S. 135 ff) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff), zuletzt geändert am 14.02.2006 (GBl. S. 20 ff) hat der Gemeinderat der Stadt Münsingen am 08.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sonn- und Feiertagsverkauf

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse von Besuchern und Touristen dürfen in nachstehend genannten Gebieten der Stadt Münsingen Verkaufsstellen nach vorheriger schriftlicher Anzeige, außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten nach Maßgabe der Absätze 2 - 4 dieser Verordnung folgende Waren verkauft werden: Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG, Sport- und Badegegenstände, Devotionalien sowie Waren, die für Münsingen kennzeichnend sind.

1. Im Stadtkern/Altstadtbereich:

Marktplatz, Beim unteren Tor, Im Glack, Hauptstraße zwischen Einmündung Karlstraße (B 465) und Kegelgraben, Uracher Straße zwischen Am Rosenberg und Reichenaustraße, Gutenbergstraße, Achalmstraße, Bachwiesenstraße, Im Bach, Am Rosenberg, Marktgasse, Ernst-Bezler-Straße, Kirchplatz, Beim großen Haus, Pfarrgasse, Salzgasse, Färbergässle, Zehntscheuerweg, Hintere Gasse, Schloßhof, Oberamteigasse, Bühl und Schulberg.

2. Der Bahnhofsbereich zwischen Lautertalstraße und Wilhelmstraße bzw. der Straße In Steinenwiesen.

3. Die Wiesentalsportanlage, einschließlich dem Mountainbikepark und Wohnmobilstellplatz.

4. Freibadbereich am Hungerberg.

5. Der gesamte Bereich Hopfenburg (Ferienanlage „Hofgut Hopfenburg“).

6. „Gruorn“ im ehemaligen Truppenübungsplatzgelände.

7. Der Parkplatzbereich „Trailfinger Säge“ als Haupteingangsbereich zum „Alten Lager“ und „Gruorn“.

8. Im Bereich „Altes Lager / Biosphärenzentrum“ und Parkplatzbereich des Zugangs zum ehem. Truppenübungsplatz mit den angrenzenden Straßenbereichen Hauptstraße, Hahnensteig, Rametshalde, Am Waagrain, In Heidornen.

9. In allen Stadtteilen im Lautertal: Buttenhausen, Hundersingen, Bichishausen und Gundelfingen.

- (2) Der Verkauf, der in Absatz 1 abschließend aufgeführten Waren wird an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen pro Jahr, ausgenommen an den vom Gemeinderat beschlossenen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen, sowie den Feiertagen Ostersonntag und -montag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag und -montag und Fronleichnam, die Adventssonntage und die Feiertage im Dezember freigegeben.
- (3) Die Verkaufsstellen dürfen an den freigegebenen Tagen jeweils in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Ein Verkauf über den in dieser Verordnung abschließend aufgezählten Warenkreis hinaus ist nicht zulässig. Sofern im jeweiligen Ladengeschäft auch andere, in dieser Satzung nicht genannte Waren geführt werden, muss für den Kunden - entweder durch Entfernen oder durch deutliche Abgrenzung des Verkaufsraums - erkennbar sein, dass diese an den freigegebenen Tagen nicht verkauft werden dürfen. Die Verkaufsstellen sind vorher schriftlich bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 3 Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 LadÖG).

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Münsingen, den 8. November 2011

gez. Mike Münzing
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Münsingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.